

Amtsblatt der Europäischen Union

L 168



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

66. Jahrgang

3. Juli 2023

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/1340 der Kommission vom 26. Juni 2023 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Varaždinsko bučino ulje“ (g. g. A.))** 1

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/1341 der Kommission vom 30. Juni 2023 zur Verlängerung der Zulassung der Zubereitungen aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12836, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12837, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 16774, *Pediococcus acidilactici* DSM 16243, *Pediococcus pentosaceus* DSM 12834, *Lacticaseibacillus paracasei* DSM 16245, *Levilactobacillus brevis* DSM 12835, *Lacticaseibacillus rhamnosus* NCIMB 30121, *Lactococcus lactis* NCIMB 30160, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 und *Lactococcus lactis* DSM 11037 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 ⁽¹⁾** 3

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/1342 der Kommission vom 30. Juni 2023 zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* DSM 33699 als Futtermittelzusatzstoff für Geflügel, Mastschweine, entwöhnte Ferkel und Sauen (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.) und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2012 ⁽¹⁾** 17

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2023/1343 der Kommission vom 30. Juni 2023 über eine Notfallmaßnahme zur Unterstützung des Getreide- und des Ölsaatensektors in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei** 22

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2023/1344 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)** 27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss (EU) 2023/1345 des Rates vom 26. Juni 2023 über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss im Hinblick auf die Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses zum Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden Standpunkt	34
★ Beschluss (EU) 2023/1346 des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ernennung von einem von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitglied und zwei von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen	36
★ Beschluss (EU) 2023/1347 des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ernennung eines vom Königreich der Niederlande vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen	38
★ Beschluss (EU) 2023/1348 des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ernennung von zwei von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern und einem von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen	39
★ Beschluss (GASP) 2023/1349 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. Juni 2023 zur Verlängerung des Mandats der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2023)	41
★ Beschluss (GASP) 2023/1350 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. Juni 2023 zur Verlängerung des Mandats des Leiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (EU BAM Rafah/1/2023)	43
★ Beschluss (EU) 2023/1351 des Rates vom 27. Juni 2023 zur Ernennung eines von der Französischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen	45
★ Beschluss (GASP) 2023/1352 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 30. Juni 2023 zur Verlängerung des Mandats der Leiterin der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya) (EUBAM Libya/1/2023)	46
★ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1353 der Kommission vom 30. Juni 2023 zur Festlegung zentraler Leistungsindikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Digitalziele	48

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1340 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 2023

zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Varaždinsko bučino ulje“ (g. g. A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Kroatiens auf Eintragung des Namens „Varaždinsko bučino ulje“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Varaždinsko bučino ulje“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Varaždinsko bučino ulje“ (g. g. A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 1.5 „Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 84 vom 7.3.2023, S. 9.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 2023

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1341 DER KOMMISSION**vom 30. Juni 2023**

zur Verlängerung der Zulassung der Zubereitungen aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12836, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12837, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 16774, *Pediococcus acidilactici* DSM 16243, *Pediococcus pentosaceus* DSM 12834, *Lacticaseibacillus paracasei* DSM 16245, *Levilactobacillus brevis* DSM 12835, *Lacticaseibacillus rhamnosus* NCIMB 30121, *Lactococcus lactis* NCIMB 30160, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 und *Lactococcus lactis* DSM 11037 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Zubereitungen aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12836 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus plantarum* DSM 12836), *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12837 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus plantarum* DSM 12837), *Lentilactobacillus buchneri* DSM 16774 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus buchneri* DSM 16774), *Pediococcus acidilactici* DSM 16243, *Pediococcus pentosaceus* DSM 12834, *Lacticaseibacillus paracasei* DSM 16245 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus paracasei* DSM 16245), *Levilactobacillus brevis* DSM 12835 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus brevis* DSM 12835), *Lacticaseibacillus rhamnosus* NCIMB 30121 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus rhamnosus* NCIMB 30121), *Lactococcus lactis* NCIMB 30160, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 (frühere taxonomische Bezeichnung: *Lactobacillus buchneri* DSM 12856) und *Lactococcus lactis* DSM 11037 wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 der Kommission ⁽²⁾ für die Dauer von zehn Jahren als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurden Anträge auf Verlängerung der Zulassung der Zubereitungen aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12836, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12837, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 16774, *Pediococcus acidilactici* DSM 16243, *Pediococcus pentosaceus* DSM 12834, *Lacticaseibacillus paracasei* DSM 16245, *Levilactobacillus brevis* DSM 12835, *Lacticaseibacillus rhamnosus* NCIMB 30121, *Lactococcus lactis* NCIMB 30160, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 und *Lactococcus lactis* DSM 11037 als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung der Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ beantragt. Diesen Anträgen waren die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 der Kommission vom 5. Dezember 2011 zur Zulassung von *Lactobacillus buchneri* (DSM 16774), *Lactobacillus buchneri* (DSM 12856), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16245), *Lactobacillus paracasei* (DSM 16773), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12836), *Lactobacillus plantarum* (DSM 12837), *Lactobacillus brevis* (DSM 12835), *Lactobacillus rhamnosus* (NCIMB 30121), *Lactococcus lactis* (DSM 11037), *Lactococcus lactis* (NCIMB 30160), *Pediococcus acidilactici* (DSM 16243) und *Pediococcus pentosaceus* (DSM 12834) als Futtermittelzusatzstoffe für alle Tierarten (AbL. L 322 vom 6.12.2011, S. 3).

- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihren Gutachten vom 5. Mai 2021 ⁽³⁾, 23. Juni 2021 ⁽⁵⁾, 29. September 2021 ⁽⁸⁾, 10. November 2021 ⁽¹¹⁾, 26. Januar 2022 ⁽¹²⁾ und 23. März 2022 ⁽¹³⁾ den Schluss, dass die Antragsteller den Nachweis erbracht haben, dass die Zusatzstoffe unter den genehmigten Verwendungsbedingungen für alle Tierarten, die Verbraucher und die Umwelt weiterhin sicher sind. Des Weiteren stellte die Behörde fest, dass die Zubereitungen nicht haut- und augenreizend sind, jedoch als potenzielle Haut- und Inhalationsallergene betrachtet werden sollten.
- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ⁽¹⁴⁾ befand das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor, dass die bei den früheren Bewertungen gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen für die vorliegenden Anträge gültig und anwendbar sind.
- (6) Die Bewertung der Zubereitungen hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Zulassung für diese Zusatzstoffe verlängert werden.
- (7) Die Kommission ist der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender der Zusatzstoffe zu vermeiden.
- (8) Aufgrund der Verlängerung der Zulassung dieser Zubereitungen als Futtermittelzusatzstoffe sowie des Auslaufens einer weiteren mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 erteilten Zulassung sollte die genannte Verordnung aufgehoben werden.
- (9) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die Zubereitungen aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12836, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12837, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 16774, *Lacticaseibacillus paracasei* DSM 16245, *Levilactobacillus brevis* DSM 12835, *Lacticaseibacillus rhamnosus* NCIMB 30121 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Verlängerung der Zulassung ergeben.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung für die im Anhang beschriebenen Zubereitungen, die in die Zusatzstoffkategorie „technologische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Silierzusatzstoffe“ einzuordnen sind, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

⁽³⁾ EFSA Journal 2021;19(6):6626.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2021;19(6):6614.

⁽⁵⁾ EFSA Journal 2021;19(7):6696.

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2021;19(7):6697.

⁽⁷⁾ EFSA Journal 2021;19(7):6713.

⁽⁸⁾ EFSA Journal 2021;19(11):6902.

⁽⁹⁾ EFSA Journal 2021;19(11):6900.

⁽¹⁰⁾ EFSA Journal 2021;19(11):6901.

⁽¹¹⁾ EFSA Journal 2022;20(1):6975.

⁽¹²⁾ EFSA Journal 2022;20(2):7148.

⁽¹³⁾ EFSA Journal 2022;20(4):7241.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

*Artikel 2***Aufhebung**

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1263/2011 wird aufgehoben.

*Artikel 3***Übergangsmaßnahmen**

Die im Anhang beschriebenen Zubereitungen aus *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12836, *Lactiplantibacillus plantarum* DSM 12837, *Lentilactobacillus buchneri* DSM 16774, *Lacticaseibacillus paracasei* DSM 16245, *Levilactobacillus brevis* DSM 12835, *Lacticaseibacillus rhamnosus* NCIMB 30121 und *Lentilactobacillus buchneri* DSM 12856 sowie die diese enthaltenden Futtermittel, die vor dem 23. Juli 2024 gemäß den vor dem 23. Juli 2023 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 4***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k2078	<i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12836	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12836 mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12836</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12836 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12836: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
--------	--	---	----------------	---	---	---	---	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k2079	<i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12837	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12837 mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12837</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12837 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Lactiplantibacillus plantarum</i> DSM 12837: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
--------	--	---	----------------	---	---	---	--	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k2074	<i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 16774	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 16774 mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 16774</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 16774 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 16774: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
--------	--	---	----------------	---	---	---	--	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k2102	<i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 16243	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 16243 mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 16243</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 16243 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15786)</p> <p>Identifizierung von <i>Pediococcus acidilactici</i> DSM 16243: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
--------	---	---	----------------	---	---	---	--	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			
Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe								
1k2103	<i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 12834	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 12834 mit mindestens 4×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 12834</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 12834 im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15786) — Identifizierung von <i>Pediococcus pentosaceus</i> DSM 12834: <p>- Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k2076	<i>Lacticaseibacillus paracasei</i> DSM 16245	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Lacticaseibacillus paracasei</i> DSM 16245 mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Lacticaseibacillus paracasei</i> DSM 16245</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Lacticaseibacillus paracasei</i> DSM 16245 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Lacticaseibacillus paracasei</i> DSM 16245: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
--------	---	---	----------------	---	---	---	--	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k20710	<i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 12835	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 12835 mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 12835</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 12835 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Levilactobacillus brevis</i> DSM 12835: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
---------	---	---	----------------	---	---	---	--	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k20711	<i>Lactocaseibacillus rhamnosus</i> NCIMB 30121	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Lactocaseibacillus rhamnosus</i> NCIMB 30121 mit mindestens 4×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Lactocaseibacillus rhamnosus</i> NCIMB 30121</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Lactocaseibacillus rhamnosus</i> NCIMB 30121 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Lactocaseibacillus rhamnosus</i> NCIMB 30121: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
---------	---	---	----------------	---	---	---	--	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k2082	<i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30160	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</p> <p>Zubereitung aus <i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30160 mit mindestens 4×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs</p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30160</p> <p>Analysemethode ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30160 im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Plattengussverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (ISO 15214) <p>Identifizierung von <i>Lactococcus lactis</i> NCIMB 30160:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden 	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Bei Verwendung als Kryoprotektor darf Polyethylenglycol (PEG 4000) bis zu einer Höchstkonzentration von 0,025 mg/kg Silage verwendet werden. 4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
--------	---------------------------------------	---	----------------	---	---	---	--	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k2075	<i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856 mit mindestens 5×10^{11} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856 im Futtermittelzusatzstoff: — Ausstrichverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (EN 15787)</p> <p>Identifizierung von <i>Lentilactobacillus buchneri</i> DSM 12856: — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
--------	--	---	----------------	---	---	---	--	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					KBE/kg frischen Materials			

Kategorie: technologische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Silierzusatzstoffe

1k2081	<i>Lactococcus lactis</i> DSM 11037	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Lactococcus lactis</i> DSM 11037 mit mindestens 5×10^{10} KBE/g Zusatzstoff</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Lactococcus lactis</i> DSM 11037</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung von <i>Lactococcus lactis</i> DSM 11037 im Futtermittelzusatzstoff:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Plattengussverfahren unter Verwendung von MRS-Agar (ISO 15214) <p>Identifizierung von <i>Lactococcus lactis</i> DSM 11037:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Pulsfeld-Gel-Elektrophorese (PFGE) oder DNA-Sequenzierungsmethoden 	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen anzugeben. 2. Mindestgehalt des Zusatzstoffs bei Verwendung ohne Kombination mit anderen Mikroorganismen als Silierzusatzstoffe: 1×10^8 KBE/kg frischen Materials. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut- und Atemschutzausrüstung zu verwenden. 	23.7.2033
--------	-------------------------------------	--	----------------	---	---	---	---	-----------

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1342 DER KOMMISSION**vom 30. Juni 2023****zur Verlängerung der Zulassung einer Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* DSM 33699 als Futtermittelzusatzstoff für Geflügel, Mastschweine, entwöhnte Ferkel und Sauen (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products Ltd, vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.) und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2012****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 regelt die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung und Verlängerung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* DSM 22594 wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2012 der Kommission ⁽²⁾ für zehn Jahre als Zusatzstoff in Futtermitteln für Geflügel, entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen zugelassen.
- (3) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung der Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* DSM 33699 als Futtermittelzusatzstoff für Geflügel, Mastschweine, entwöhnte Ferkel und Sauen in der Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und in der Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ gestellt. Ferner wurde beantragt, den Produktionsstamm *Aspergillus oryzae* DSM 22594 durch den Stamm *Aspergillus oryzae* DSM 33699 zu ersetzen; dem Antrag waren die gemäß Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 22. November 2022 ⁽³⁾ den Schluss, dass der neue Produktionsstamm *Aspergillus oryzae* DSM 33699 keine Sicherheitsbedenken aufwirft und dass die Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* DSM 33699 unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für die Zieltierarten, die Verbraucher und die Umwelt sicher ist. In Bezug auf die Sicherheit der Verwender beim Umgang mit der Zubereitung konnte die Behörde aufgrund fehlender Daten zu den endgültigen Formulierungen keine Schlussfolgerung darüber ziehen, ob der Zusatzstoff augen- oder hautreizend bzw. ein Hautallergen ist; sie stellte jedoch fest, dass der Zusatzstoff ein Inhalationsallergen ist. Schließlich kam die Behörde zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff bei Geflügel, Mastschweinen, entwöhnten Ferkeln und Sauen bei einem empfohlenen Mindestgehalt von 500 FYT/kg Alleinfuttermittel wirksam sein kann.
- (5) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ⁽⁴⁾ befand das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor, dass die bei der früheren Bewertung gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen gültig und auf den vorliegenden Antrag anwendbar sind.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Zulassung von 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus *Aspergillus oryzae* (DSM 22594) als Futtermittelzusatzstoff für Geflügel, entwöhnte Ferkel, Mastschweine und Sauen (Zulassungsinhaber: DSM Nutritional Products) (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 7).

⁽³⁾ EFSA Journal 2023;21(1):7698.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

- (6) Die Bewertung der Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* DSM 33699 hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Zulassung für diesen Zusatzstoff verlängert werden.
- (7) Die Kommission ist der Auffassung, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, vor allem bei Verwendern des Zusatzstoffs, zu vermeiden.
- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderungen der Zulassungsbedingungen für die betreffende Zubereitung aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (9) Infolge der Verlängerung der Zulassung der Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* DSM 33699 als Futtermittelzusatzstoff sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2012 aufgehoben werden.
- (10) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verlängerung der Zulassung

Die Zulassung der Zubereitung von 6-Phytase aus *Aspergillus oryzae* (DSM 33699), die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Verdaulichkeitsförderer“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen verlängert.

Artikel 2

Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2012

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 837/2012 wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsmaßnahmen

- (1) Die im Anhang beschriebene Zubereitung und die diese Zubereitung enthaltenden Vormischungen, die vor dem 23. Januar 2024 gemäß den vor dem 23. Juli 2023 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Misch- und Einzelfuttermittel, die die im Anhang beschriebene Zubereitung enthalten und vor dem 23. Juli 2024 gemäß den vor dem 23. Juli 2023 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						Aktivität/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Verdaulichkeitsförderer.

4a18i	DSM Nutritional Products Ltd., vertreten durch DSM Nutritional Products Sp. z o.o.	6-Phytase (EC 3.1.3.26)	<p>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</p> <p>Zubereitung von 6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 33699) mit einer Mindestaktivität von:</p> <p>10 000 FYT ⁽¹⁾/g (fest), 20 000 FYT/g (flüssig)</p> <p>Charakterisierung des Wirkstoffs</p> <p>6-Phytase (EC 3.1.3.26) aus <i>Aspergillus oryzae</i> (DSM 33699)</p> <p>Analysemethode ⁽²⁾</p> <p>Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität im Futtermittelzusatzstoff: kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat — VDLUFA 27.1.4.</p> <p>Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität in Vormischungen: kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat — VDLUFA 27.1.3.</p> <p>Zur Quantifizierung der Phytase-Aktivität in Mischfuttermitteln: kolorimetrisches Verfahren auf Basis der enzymatischen Reaktion von Phytase auf Phytat — EN ISO 30024.</p>	Geflügel Ferkel (entwöhnt) Mastschweine Sauen	—	500 FYT	—	<ol style="list-style-type: none"> In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischung sind die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Atem-, Augen- und Hautschutzausrüstung zu verwenden. 	23. Juli 2033
-------	--	-------------------------	--	--	---	---------	---	---	---------------

(¹) 1 FYT ist die Enzymmenge, die bei einer Phytatkonzentration von 5,0 mM, einer Temperatur von 37 °C und einem pH-Wert von 5,5 pro Minute 1 µmol anorganisches Phosphat aus Phytat freisetzt.

(²) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1343 DER KOMMISSION**vom 30. Juni 2023****über eine Notfallmaßnahme zur Unterstützung des Getreide- und des Ölsaatensektors in Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 221 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der seit dem 24. Februar 2022 andauernde unprovokierte und ungerechtfertigte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat Auswirkungen auf den Schiffsverkehr in den ukrainischen Schwarzmeerhäfen, über die rund 90 % der ukrainischen Getreide- und Ölsaatenausfuhren abgewickelt wurden. Um die ukrainischen Landwirte zu unterstützen und zur Ernährungssicherheit weltweit und in der Union beizutragen, waren dringend alternative Logistikk Routen erforderlich, und die Union hat konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Agrarexporte der Ukraine und den bilateralen Handel allgemein mit der Union zu erleichtern, wie in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein Aktionsplan für Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine zur Erleichterung der Agrarexporte der Ukraine und ihres bilateralen Handels mit der EU“ ⁽²⁾ (im Folgenden „Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine“) dargelegt.
- (2) Infolge der gemeinsamen Anstrengungen mehrerer Mitgliedstaaten, insbesondere Bulgariens, Ungarns, Polens, Rumäniens und der Slowakei, sowie der Ukraine, Moldaus, internationaler Partner und der Kommission sind die Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine zur Lebensader für die ukrainische Wirtschaft geworden und haben eine neue enge Verbindung mit der Union geschaffen, wodurch auch garantiert wird, dass es nicht zu einer weltweiten Nahrungsmittelkrise kommt.
- (3) Obwohl viele Verbesserungen erzielt wurden, gibt es weiterhin erhebliche logistische Engpässe. Die Infrastruktur reicht nach wie vor nicht aus, um den starken Anstieg des Verkehrsaufkommens zu bewältigen, es mangelt an Ausrüstung für den Warenumsatz, und die Kapazitäten sind knapp, was hohe Logistikkosten nach sich zieht. Die Vernetzung kann durch bessere Koordinierung des Transits, den Ausbau der Infrastruktur und eine allgemeine Verringerung der Logistikkosten verbessert werden, sodass sichergestellt werden kann, dass Getreide und Ölsaaten aus der Ukraine dem Bedarf entsprechend auch in weiter westlich gelegene EU-Mitgliedstaaten und darüber hinaus verbracht werden können.
- (4) Aufgrund der oben beschriebenen hohen Logistikkosten und Engpässe ist es zu einem Anstieg der Einfuhren von Getreide und Ölsaaten aus der Ukraine in die nahe der Ukraine gelegenen Mitgliedstaaten gekommen.
- (5) Dadurch entsteht in mehreren Regionen Bulgariens, Ungarns, Polens, Rumäniens und der Slowakei ein hoher Preisdruck. Darüber hinaus werden durch diese Einfuhren die Lagerkapazität und die Logistikketten bis an ihre Grenzen beansprucht. Diese Umstände wirken sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Marktperspektiven der landwirtschaftlichen Betriebe in den betreffenden Regionen dieser Mitgliedstaaten aus. Letztlich könnte dies das ordnungsgemäße Funktionieren der Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine gefährden.
- (6) Um eine rasche Verschlechterung der Lage zu vermeiden, hat die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/739 der Kommission ⁽³⁾ eine erste Notfallmaßnahme zur Unterstützung betroffener Landwirte in Bulgarien, Polen und Rumänien verabschiedet, die insbesondere der inländischen Versorgungslage und den logistischen Herausforderungen in diesen Mitgliedstaaten Rechnung trägt.
- (7) Angesichts des Ausmaßes der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen in den betroffenen Mitgliedstaaten ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/739 angenommenen Unterstützungsmaßnahme auf Ungarn und die Slowakei auszuweiten und zusätzliche Mittel bereitzustellen, um diese Situation besser bewältigen zu können.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ COM(2022) 217 final.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/739 der Kommission vom 4. April 2023 über eine Notfallmaßnahme zur Unterstützung des Getreide- und des Ölsaatensektors in Bulgarien, Polen und Rumänien (ABl. L 96 vom 5.4.2023, S. 80).

- (8) Diese Situation stellt ein spezifisches Problem im Sinne von Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar. Dieses in nur einigen Regionen in manchen Mitgliedstaaten auftretende spezifische Problem lässt sich durch Maßnahmen gemäß Artikel 219 oder 220 der genannten Verordnung nicht beheben, da es nicht unmittelbar mit einer bestehenden oder drohenden Marktstörung, Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Tierseuchen oder einem Vertrauensverlust der Verbraucher durch Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- und Pflanzengesundheit zusammenhängt. Um eine rasche weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe in einigen Regionen Bulgariens, Ungarns, Polens, Rumäniens und der Slowakei zu vermeiden, muss zudem dringend gehandelt werden.
- (9) Daher sollte eine Notfallmaßnahme ergriffen werden, und Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei sollten, solange dies unbedingt erforderlich ist, eine Finanzhilfe erhalten, um Landwirte zu unterstützen, die von den gestiegenen Einfuhren von Getreide und Ölsaaten aus der Ukraine betroffen sind.
- (10) Der Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei zur Verfügung zu stellende Betrag sollte unter besonderer Berücksichtigung ihrer jeweiligen Stellung im Agrarsektor der Union auf der Grundlage der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ und der relativen Zunahme der Einfuhren von Getreide und Ölsaaten in diese Länder festgesetzt werden.
- (11) Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei sollten die Beihilfe über die wirksamsten Kanäle auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien verteilen, die dem Ausmaß der Schwierigkeiten und der wirtschaftlichen Schäden Rechnung tragen, mit denen die Getreide und Ölsaaten anbauenden Landwirte in den betroffenen Gebieten konfrontiert sind, sicherstellen, dass diese Landwirte die Endbegünstigten der Beihilfe sind, und etwaige Markt- und Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.
- (12) Da der Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei zugewiesene Betrag nur einen Teil der den Landwirten in den betroffenen Regionen tatsächlich entstandenen Verluste ausgleichen würde, sollte es den genannten Mitgliedstaaten gestattet sein, diesen Erzeugern unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und zeitlichen Begrenzungen zusätzliche nationale Unterstützung zu gewähren.
- (13) Damit Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei die Beihilfe mit der zur Abfederung der Schwierigkeiten der Landwirte erforderlichen Flexibilität den jeweiligen Umständen entsprechend verteilen können, sollte es ihnen gestattet sein, diese mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen zu kumulieren, wobei eine Überkompensation der Landwirte zu vermeiden ist.
- (14) Um eine Überkompensation zu vermeiden, sollten Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei die Unterstützung berücksichtigen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Förderinstrumente oder privater Regelungen gewährt wird, um die Auswirkungen der gestiegenen Einfuhren von Getreide und Ölsaaten aus der Ukraine in die betroffenen Regionen abzufedern.
- (15) Da die Unionsbeihilfe in Euro festgesetzt ist, muss ein Zeitpunkt für die Umrechnung des Betrags festgesetzt werden, der den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, zugewiesen wird, um eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung zu gewährleisten; dies trifft auf Bulgarien, Ungarn, Polen und Rumänien zu. Da in der vorliegenden Verordnung keine Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge vorgesehen ist, sollte für die Zwecke des Artikels 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ⁽⁵⁾ das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung als maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Beträge gelten.
- (16) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben, die Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben bis zu einem bestimmten Förderfähigkeitstermin getätigt werden.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95).

- (17) Die für diese Notfallmaßnahme gewährte Unterstützung sollte bis zum 31. Dezember 2023 ausbezahlt sein. Da nach dem 31. Dezember 2023 keine Zahlungen mehr erfolgen dürfen, sollte Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 keine Anwendung finden.
- (18) Damit die Union die Effizienz dieser Notfallmaßnahme überwachen kann, sollten Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei der Kommission genaue Informationen über deren Durchführung übermitteln.
- (19) Damit die Landwirte die Beihilfe so bald wie möglich erhalten, sollten Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei diese Verordnung unverzüglich anwenden können. Daher sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (20) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei wird eine Unionsbeihilfe in Höhe von insgesamt 100 000 000 EUR bereitgestellt, um Landwirten, die Getreide und Ölsaaten gemäß dem Anhang erzeugen, unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine außergewöhnliche Unterstützung zu gewähren.
- (2) Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei verwenden die in Artikel 2 genannten Beträge, um Landwirte für die wirtschaftlichen Einbußen zu entschädigen, die ihnen in den betroffenen Regionen aufgrund der gestiegenen Einfuhren von Getreide und Ölsaaten aus der Ukraine entstehen.
- (3) Die Maßnahmen werden auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien ergriffen, die den wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Landwirte Rechnung tragen und sicherstellen, dass die sich daraus ergebenden Zahlungen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen führen.
- (4) Die Ausgaben, die Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei im Zusammenhang mit Zahlungen für Maßnahmen gemäß Absatz 2 entstehen, kommen nur dann für eine Unionsbeihilfe in Betracht, wenn diese Zahlungen bis zum 31. Dezember 2023 getätigt werden.
- (5) Für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs in Bezug auf die Beträge gemäß Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- (6) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dürfen mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen kumuliert werden.

Artikel 2

- (1) Die gemäß Artikel 1 entstehenden Ausgaben der Union betragen insgesamt höchstens
 - a) 9 770 000 EUR für Bulgarien;
 - b) 15 930 000 EUR für Ungarn;
 - c) 39 330 000 EUR für Polen;
 - d) 29 730 000 EUR für Rumänien;
 - e) 5 240 000 EUR für die Slowakei.
- (2) Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei können für die gemäß Artikel 1 ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien eine zusätzliche nationale Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 200 % des in Absatz 1 festgesetzten Betrags gewähren, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen und nicht zu einer Überkompensation führen.
- (3) Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei nehmen die Zahlung der zusätzlichen Unterstützung gemäß Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2023 vor.

Artikel 3

Um eine Überkompensation zu vermeiden, berücksichtigen Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei bei der Gewährung von Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung die Unterstützung, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Förderinstrumente oder privater Regelungen gewährt wird, um die Auswirkungen der gestiegenen Einfuhren von Getreide und Ölsaaten aus der Ukraine in die betroffenen Regionen abzufedern.

Artikel 4

(1) Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei übermitteln der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30. September 2023 Folgendes:

- a) eine Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen;
- b) die Kriterien, anhand deren die Methoden zur Berechnung der Beihilfe festgelegt werden, sowie die Gründe für die Verteilung der Beihilfe auf die Landwirte;
- c) die beabsichtigte Wirkung der Maßnahmen zum Ausgleich der wirtschaftlichen Einbußen, die Landwirten durch Einfuhren von Getreide und Ölsaaten aus der Ukraine entstehen;
- d) die ergriffenen Maßnahmen, um zu prüfen, ob die Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielen;
- e) die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Überkompensation ergriffenen Maßnahmen;
- f) die geschätzte Höhe der Unionsausgaben, aufgeschlüsselt nach Monaten bis zum 31. Dezember 2023;
- g) die Höhe der zusätzlichen Unterstützung gemäß Artikel 2 Absatz 2;
- h) die Maßnahmen zur Kontrolle der Förderfähigkeit von Landwirten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.

(2) Bis spätestens 15. Mai 2024 unterrichten Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien und die Slowakei die Kommission über die Gesamtbeträge je Maßnahme, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Unionsbeihilfe und zusätzlicher nationaler Unterstützung, die Anzahl und Art der Begünstigten sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

LISTE DER IN ARTIKEL 1 ABSATZ 1 GENANNTEN ERZEUGNISSE

KN-Code	Bezeichnung
1001	Weizen und Mengkorn
1002	Roggen
1003	Gerste
1004	Hafer
1005	Mais
1008 60	Triticale
—	Mischungen aus Erzeugnissen mit den KN-Codes 1001, 1002, 1003, 1004, 1005 und 1008 60
1205	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet
1206	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2023/1344 DES RATES

vom 26. Juni 2023

zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „EU-Strategie“) angenommen.
- (2) In der EU-Strategie wird die maßgebliche Rolle hervorgehoben, die dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden „CWÜ“) und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden „OVCW“) bei der Schaffung einer Welt ohne Chemiewaffen zukommt. Im Rahmen der EU-Strategie hat sich die Union verpflichtet, für eine weltweite Anwendung der wichtigsten Verträge und Übereinkommen im Bereich der Abrüstung und der Nichtverbreitung, einschließlich des CWÜ, einzutreten.
- (3) Die EU unterstützt die Tätigkeiten der OVCW seit 2004 im Rahmen der Beschlüsse 2009/569/GASP ⁽¹⁾, 2012/166/GASP ⁽²⁾, (GASP) 2015/259 ⁽³⁾, (GASP) 2019/538 ⁽⁴⁾, (GASP) 2021/1026 ⁽⁵⁾ und (GASP) 2021/2073 ⁽⁶⁾ des Rates sowie im Rahmen der Gemeinsamen Aktionen 2004/797/GASP ⁽⁷⁾, 2005/913/GASP ⁽⁸⁾ und 2007/185/GASP ⁽⁹⁾ des Rates.

⁽¹⁾ Beschluss 2009/569/GASP des Rates vom 27. Juli 2009 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 96).

⁽²⁾ Beschluss 2012/166/GASP des Rates vom 23. März 2012 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 87 vom 24.3.2012, S. 49).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2015/259 des Rates vom 17. Februar 2015 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 43 vom 18.2.2015, S. 14).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2019/538 des Rates vom 1. April 2019 zur Unterstützung von Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 93 vom 2.4.2019, S. 3).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2021/1026 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Unterstützung des Programms für Cybersicherheit und -abwehrfähigkeit sowie für Informationssicherung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 24).

⁽⁶⁾ Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 65).

⁽⁷⁾ Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 63).

⁽⁸⁾ Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 331 vom 17.12.2005, S. 34).

⁽⁹⁾ Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP des Rates vom 19. März 2007 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 85 vom 27.3.2007, S. 10).

- (4) Im Rahmen der aktiven Umsetzung des Kapitels III der EU-Strategie ist die Fortführung einer intensiven und gezielten Unterstützung der Union für die OVCW erforderlich. Insbesondere bedarf es weiterer Maßnahmen, um die operative Wirksamkeit der OVCW und die Fähigkeit der Vertragsstaaten des CWÜ, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu steigern. Die Union sollte daher den vorliegenden Beschluss annehmen, um diese Unterstützung bereitzustellen.
- (5) Das Technische Sekretariat der OVCW sollte mit der technischen Durchführung der Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses betraut werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Im Interesse der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unterstützt die EU im Rahmen einer operativen Maßnahme die Durchführung und die universelle Anwendung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (im Folgenden „CWÜ“).
- (2) Die in Absatz 1 genannte Maßnahme hat folgende Ziele:
 - a) die Beseitigung von Beständen an chemischen Waffen und Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Waffen entsprechend den im CWÜ festgelegten Verifikationsmaßnahmen zu verifizieren;
 - b) den erneuten Einsatz chemischer Waffen zu verhindern und die davon ausgehende Gefahr zu verringern;
 - c) auf den Einsatz sowie den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen wirksam und glaubwürdig zu reagieren;
 - d) durch Hilfeleistung und Schutz vor chemischen Waffen und ihrem tatsächlichen oder angedrohten Einsatz im Einklang mit Artikel X des CWÜ Vorsorge zu gewährleisten;
 - e) die friedliche Nutzung der Chemie im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemie für Tätigkeiten zu Zwecken, die nach dem CWÜ nicht verboten sind, zu fördern;
 - f) auf die universelle Einhaltung des CWÜ hinzuwirken und
 - g) dafür zu sorgen, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (im Folgenden „OVCW“) weiterhin in der Lage ist, sich den Herausforderungen zu stellen und die Chancen zu nutzen, die sich durch den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben.
- (3) Die in Absatz 1 genannte Maßnahme wird im Anhang dieses Beschlusses ausführlich beschrieben.

Artikel 2

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) zuständig.
- (2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme erfolgt durch das Technische Sekretariat der OVCW.
- (3) Die OVCW nimmt die in Absatz 2 genannte Aufgabe unter der Aufsicht des Hohen Vertreters wahr. Der Hohe Vertreter trifft dafür mit der OVCW die erforderlichen Vereinbarungen.

Artikel 3

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beträgt 5 350 000 EUR.
- (2) Die aus dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden entsprechend den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Vorschriften und Verfahren verwaltet.

(3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausgaben, die aus dem in Absatz 1 genannten Bezugsrahmen finanziert werden. Hierfür schließt sie eine Beitragsvereinbarung mit der OVCW. In der Beitragsvereinbarung ist festzuhalten, dass die OVCW zu gewährleisten hat, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.

(4) Die Kommission ist bestrebt, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

(1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger, von der OVCW erstellter Berichte über die Durchführung dieses Beschlusses. Die Berichte des Hohen Vertreters bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat.

(2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme zur Verfügung.

Artikel 5

(1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung. Die Geltungsdauer des Beschlusses endet jedoch sechs Monate nach seinem Inkrafttreten, falls innerhalb jenes Zeitraums keine Vereinbarung geschlossen worden ist.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

ANHANG

**Unterstützung der Europäischen Union zur Steigerung der operativen Wirksamkeit der OVCW – EU
2023****1. Hintergrund**

Im Dezember 2003 wurde von der Europäischen Union (im Folgenden „EU“) die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „EU-Strategie“) angenommen, in der darauf hingewiesen wird, welche Gefahr Massenvernichtungswaffen für den Frieden und die Sicherheit in der Welt bedeuten. In dieser EU-Strategie wird die maßgebliche Rolle hervorgehoben, die dem Chemiewaffenübereinkommen (im Folgenden „CWÜ“) und der OVCW bei der Schaffung einer Welt ohne Chemiewaffen zukommt. Die Ziele der EU-Strategie entsprechen den Zielen des CWÜ. Die EU und die OVCW haben ihre Zusammenarbeit seit Annahme der EU-Strategie, auch im Rahmen einer Reihe Gemeinsamer Aktionen und Ratsbeschlüsse ⁽¹⁾, fortgesetzt.

Die OVCW ist von der EU bei der Wahrnehmung ihres Mandats stets unterstützt worden – das schlägt sich auch in dem fortgesetzten Engagement der EU für die uneingeschränkte Umsetzung des CWÜ nieder: Aus dem Haushalt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „GASP“) sind seit 2004 freiwillige Beitragszahlungen in Höhe von 38,2 Mio. EUR geleistet worden. Die OVCW begrüßt das fortgesetzte Engagement der EU für die Unterstützung der OVCW bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der in dem Übereinkommen verankerten Zielsetzungen, das heißt eine chemiewaffenfreie Welt zu schaffen und damit zu Frieden und Sicherheit in der Welt beizutragen. Angesichts neuer Herausforderungen begrüßt die OVCW darüber hinaus, dass die EU nach wie vor ein Interesse daran hat, ihre Unterstützung für die technischen Teams der OVCW zu verstärken, wenn es darum geht, Vertragsstaaten des Übereinkommens bei Bedarf bei der aktiven Umsetzung der Kapitel II und III der EU-Strategie Hilfe zu leisten.

Aufgrund des dynamischen internationalen Sicherheitsumfelds ist die Mission der OVCW wichtiger denn je. Die kommende fünfte Überprüfungskonferenz, der unmittelbar bevorstehende Meilenstein der vollständigen Vernichtung aller deklarierten Chemiewaffenbestände und die Eröffnung des neuen Zentrums für Chemie und Technologie (im Folgenden „CCT“) bedeuten für die OVCW Chance und Herausforderung in einem. Damit die Organisation in der Zeit nach der Vernichtung der Chemiewaffen nicht an Bedeutung verliert, sind strategische Beziehungen absolut entscheidend. Die über den Haushalt der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU finanzierte Partnerschaft und Unterstützung hat sich als grundlegend für die Unterstützung der OVCW bei der Förderung und Umsetzung ihrer zentralen Ziele erwiesen und auch zur Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen der OVCW beigetragen.

2. Zweck des Projekts**2.1. Übergeordnete Zielsetzung des Projekts**

Das übergeordnete Ziel des Projekts besteht darin, dafür zu sorgen, dass das Sekretariat in der Lage ist, die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu erleichtern und zu verbessern. Diese Unterstützung würde – durch die wirksame Umsetzung des Mandats der OVCW – zu Frieden und Sicherheit in der Welt beitragen. Sie würde auch helfen, das Wiederaufkommen von Chemiewaffen zu verhindern, und eine friedliche Nutzung der Chemie fördern. Bei der Umsetzung des Projekts wird der Aspekt der Geschlechtervielfalt berücksichtigt werden, soweit dies für die vorgeschlagenen Tätigkeiten relevant ist.

2.2. Konkrete Ziele

- Verifikation der Vernichtung von Beständen an chemischen Waffen und der Einrichtungen zur Herstellung von chemischen Waffen entsprechend den im CWÜ festgelegten Verifikationsmaßnahmen
- Verhinderung des erneuten Einsatzes chemischer Waffen und Verringerung der davon ausgehenden Gefahr, indem durch die Anwendung der im CWÜ festgelegten Verifikations- und Durchführungsmaßnahmen, die auch der Vertrauensbildung zwischen den Vertragsstaaten dienen, der Verbreitung chemischer Waffen ein Ende gesetzt wird
- Wirksame und glaubwürdige Reaktion auf den Einsatz sowie den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen
- Sicherstellung der Vorsorge durch Hilfeleistung und Schutz vor chemischen Waffen und ihrem tatsächlichen oder angedrohten Einsatz im Einklang mit Artikel X des CWÜ

⁽¹⁾ Dazu gehören die Gemeinsame Aktion 2004/797/GASP (ausgelaufen), die Gemeinsame Aktion 2005/913/GASP (ausgelaufen), die Gemeinsame Aktion 2007/185/GASP (ausgelaufen), der Beschluss 2009/569/GASP (ausgelaufen), die Gemeinsame Aktion 2012/166/GASP (ausgelaufen), der Beschluss 2015/259 (durch Beschluss 2018/294 verlängert, ausgelaufen), der Beschluss 2017/2302 (durch Beschluss 2019/1092 verlängert, ausgelaufen), der Beschluss 2017/2303 (durch die Beschlüsse 2018/1943 und 2019/2112 verlängert, ausgelaufen), der Beschluss 2019/538 (bis Ende April 2023 in Kraft), der Beschluss 2021/1026 (bis Ende August 2023 in Kraft) und der Beschluss 2021/2073 (bis Ende Dezember 2025 in Kraft).

- Förderung der friedlichen Nutzung der Chemie im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung durch internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Chemie für Tätigkeiten zu Zwecken, die gemäß den Bestimmungen des Artikels XI des CWÜ nicht verboten sind
- Eintreten für die universelle Einhaltung des CWÜ und
- Sicherstellung, dass in Bezug auf den Aufbau von Kapazitäten wesentliche Anstrengungen unternommen werden und dass die OVCW weiterhin in der Lage ist, sich den Herausforderungen zu stellen und die Chancen zu nutzen, die sich durch den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt ergeben

2.3. Angestrebte Ergebnisse

Folgende Ergebnisse, zu denen das Projekt beiträgt, werden angestrebt:

- Wirksame Reaktion auf wissenschaftliche und technische Entwicklungen zur Verbesserung des Verifikationssystems der OVCW
- Verhinderung des erneuten Einsatzes chemischer Waffen und Abwehr/Verringerung der davon ausgehenden Gefahr
- Wirksame Reaktion auf den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen
- Verbesserung der Fähigkeiten der Vertragsstaaten bezüglich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel X
- Festigung der Rolle der OVCW als internationale Führungsinstanz und ihrer maßgebenden Autorität in Fragen der Nichtverbreitung und Abrüstung chemischer Waffen und
- Förderung der universellen Einhaltung des CWÜ.

3. Beschreibung der Tätigkeiten

Tätigkeiten in Bezug auf Ergebnis 1 – Wirksame Reaktion auf wissenschaftliche und technische Entwicklungen zur Verbesserung des Verifikationssystems der OVCW

Diese Tätigkeiten sind schwerpunktmäßig auf Folgendes ausgerichtet: Durchführung der Tätigkeiten des Sekretariats unter Nutzung eines zweckentsprechenden und integrierten Zentrums für Chemie und Technologie (CCT); Bereitstellung einer Plattform für die weiterreichende Zusammenarbeit in Bezug auf Kapazitäten und die friedliche Nutzung der Chemie, beispielsweise im Rahmen von Laborpartnerschaften, Laborschulungen, wissenschaftlicher Forschung (z. B. bei der Entwicklung kriminalwissenschaftlicher Methoden); Verbesserung der Voraussetzungen bei der OVCW, um auf den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu reagieren – durch Umsetzung einer Reihe ausgewählter vorrangiger Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats der OVCW; Verbesserung der operativen Kapazitäten der OVCW zur Vorbereitung und Entsendung von Missionen, darunter Test, Validierung und Erprobung neuer Technologie/Ausrüstung.

Tätigkeiten in Bezug auf Ergebnis 2 – Verhinderung des erneuten Einsatzes chemischer Waffen und Abwehr/Verringerung der davon ausgehenden Gefahr

Diese Tätigkeiten sind schwerpunktmäßig auf Folgendes ausgerichtet: Stärkung der Fähigkeiten der Vertragsstaaten und anderer einschlägiger Interessenträger zur Reaktion auf die Bedrohung durch chemische Waffen mithilfe spezieller Schulungen und Workshops, unter anderem in Bezug auf Erstversorgungskapazitäten und Grenzkontrollen; Ermöglichung der Umsetzung ausgewählter vorrangiger Empfehlungen, unter anderem jener der offenen Arbeitsgruppe „Terrorismus“, auch im Rahmen von Planübungen; Ausweitung der Zusammenarbeit mit Chemieindustrie und -handel im Rahmen von Koordinierungsmechanismen wie Arbeitsgruppen und IUPAC-Ausschüssen.

Tätigkeiten in Bezug auf Ergebnis 3 – Wirksame Reaktion auf den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen

Diese Tätigkeiten sind schwerpunktmäßig auf Folgendes ausgerichtet: Verstärkung der einschlägigen Verifikationsmaßnahmen und bessere Umsetzung geltender Beschlüsse (darunter EC-M-33/DEC.1, UNSC-R2118 (2013), C-SS-4/DEC.3, EC-94/DEC.2 und C-25/DEC.9) zur Bewältigung der von der Nutzung chemischer Waffen ausgehenden Bedrohung sowie weiterer Ausbau der Fähigkeiten, um auf Hilfersuchen der Vertragsstaaten im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen reagieren zu können.

Tätigkeiten in Bezug auf Ergebnis 4 – Verbesserung der Fähigkeiten der Vertragsstaaten bezüglich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel X

Diese Tätigkeiten sind – gemäß den nach Artikel X geltenden Anforderungen bezüglich Hilfeleistung und Schutz – schwerpunktmäßig auf Folgendes ausgerichtet: Stärkung der Reaktionsfähigkeit der Vertragsstaaten; Verbesserung der nationalen Pläne für Schutzmaßnahmen und Verstärkung der Abschreckungswirkung, beispielsweise in Form von Unterstützung für die Vorbereitung auf den Katastrophenfall im Zusammenhang mit chemischen, biologischen, radiologischen, nuklearen und explosiven Stoffen (CBRNE).

Tätigkeiten in Bezug auf Ergebnis 5 – Festigung der Rolle der OVCW als internationale Führungsinstanz und ihrer maßgebenden Autorität in Fragen der Nichtverbreitung und Abrüstung chemischer Waffen

Diese Tätigkeiten sind schwerpunktmäßig auf die Stärkung der Rolle der OVCW in Bezug auf Folgendes ausgerichtet: Förderung der friedlichen Nutzung der Chemie und zugelassener Verwendungen durch einen wachsenden, vielfältigen Adressatenkreis mithilfe spezieller Online-Tools; Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Interessenträgern wie Frauen, jungen Menschen und Führungskräften; gezielte Kontaktaufnahme zu Zielgruppen, darunter Zivilgesellschaft und NROs, im Hinblick auf konkrete Anstrengungen zum Aufbau von Kapazitäten; Weiterentwicklung und Umsetzung einer vertieften Partnerschaft zwischen der OVCW und der EU.

Tätigkeiten in Bezug auf Ergebnis 6 – Förderung der universellen Einhaltung des CWÜ

Diese Tätigkeiten sind auf Folgendes ausgerichtet: Unterstützung der OVCW bei ihren Bemühungen um eine Vollmitgliedschaft der vier Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind; weitere Sicherstellung der Kapazitäten und der Vorbereitungen bei der OVCW durch Erstellung von Szenarien und Ausbau der Kapazitäten und Instrumente des Sekretariats, um die Umsetzung des Verifikationssystems des Übereinkommens im Falle des Beitritts eines Staats, der im Besitz chemischer Waffen ist, zu stärken.

4. **Begünstigte**

Begünstigte der Maßnahmen unter Ergebnis 1

Mitarbeiter und Teams des OVCW-Sekretariats sowie CWÜ-Interessenträger, darunter Vertragsstaaten, nationale Behörden, die Zivilgesellschaft, Zivilschutzeinheiten, Hochschulen, Partnerlabore, internationale und zwischenstaatliche Organisationen, die Öffentlichkeit

Begünstigte der Maßnahmen unter Ergebnis 2

Mitarbeiter und Teams des OVCW-Sekretariats sowie CWÜ-Interessenträger, darunter Vertragsstaaten, nationale Behörden, die Industrie, internationale und zwischenstaatliche Organisationen und die Öffentlichkeit

Begünstigte der Maßnahmen unter Ergebnis 3

Mitarbeiter und Teams des OVCW-Sekretariats sowie CWÜ-Interessenträger, darunter Vertragsstaaten, nationale Behörden, internationale und zwischenstaatliche Organisationen und die Öffentlichkeit

Begünstigte der Maßnahmen unter Ergebnis 4

CWÜ-Interessenträger, darunter Vertragsstaaten, nationale Behörden, Zivilschutzeinheiten und die Öffentlichkeit

Begünstigte der Maßnahmen unter Ergebnis 5

Mitarbeiter und Teams des OVCW-Sekretariats sowie CWÜ-Interessenträger, darunter Vertragsstaaten, nationale Behörden, die Zivilgesellschaft, Hochschulen und die Öffentlichkeit

Begünstigte der Maßnahmen unter Ergebnis 6

Mitarbeiter und Teams des OVCW-Sekretariats sowie CWÜ-Interessenträger, darunter Vertragsstaaten und Staaten, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind

5. **Laufzeit**

Die Maßnahme wird über einen Zeitraum von 36 Monaten umgesetzt – davon ausgenommen sind Tätigkeiten unter Ergebnis 3, die sich über 12 Monate erstrecken.

6. **Durchführungsstelle**

Die technische Durchführung der vorgeschlagenen Tätigkeiten erfolgt in erster Linie durch das OVCW-Sekretariat. Die endgültige Verantwortung gegenüber der Kommission für die Durchführung dieser Tätigkeiten liegt bei der OVCW.

BESCHLUSS (EU) 2023/1345 DES RATES**vom 26. Juni 2023****über den im Namen der Europäischen Union im AKP-EU-Botschafterausschuss im Hinblick auf die Änderung des Beschlusses Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses zum Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits⁽¹⁾ (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“) wurde am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und ist am 1. April 2003 in Kraft getreten. Gemäß dem Beschluss Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses⁽²⁾ (im Folgenden „Beschluss über Übergangsmaßnahmen“) gilt es bis zum 30. Juni 2023.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 4 Unterabsatz 1 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens wurden im September 2018 Verhandlungen über ein neues AKP-EU-Partnerschaftsabkommen (im Folgenden „neues Abkommen“) aufgenommen. Das neue Abkommen wird nicht bis zum 30. Juni 2023, dem Ablauf der Geltungsdauer des derzeitigen Rechtsrahmens anwendungsreif sein. Es ist daher notwendig, den Beschluss über Übergangsmaßnahmen zu ändern, um die Geltungsdauer der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens weiter zu verlängern.
- (3) Nach Artikel 95 Absatz 4 Unterabsatz 2 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens trifft der AKP-EU-Ministerrat gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.
- (4) Der AKP-EU-Ministerrat hat dem AKP-EU-Botschafterausschuss am 23. Mai 2019 gemäß Artikel 15 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens die Befugnis zum Erlass der Übergangsmaßnahmen übertragen⁽³⁾. Es ist daher Aufgabe des AKP-EU-Botschafterausschusses, die Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu ändern.
- (5) Da der vorgesehene Rechtsakt für die Union verbindlich sein wird, ist es sachdienlich, den im Namen der Union im AKP-EU-Botschafterausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (6) Die Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens werden weiterhin angewandt, um die Kontinuität der Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den AKP-Staaten andererseits zu wahren. Dementsprechend sind die geänderten Übergangsmaßnahmen nicht für Änderungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens gemäß Artikel 95 Absatz 3 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bestimmt —

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen wurde geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

⁽²⁾ Beschluss Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 17. Dezember 2019 über den Erlass von Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens (ABl. L 1 vom 3.1.2020, S. 3).

⁽³⁾ Beschluss Nr. 1/2019 des AKP-EU-Ministerrates vom 23. Mai 2019 zur Übertragung von Befugnissen an den AKP-EU-Botschafterausschuss für den Beschluss über Übergangsmaßnahmen nach Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens (ABl. L 146 vom 5.6.2019, S. 114).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im AKP-EU-Botschafterausschuss nach Artikel 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens zu vertreten ist, besteht darin, den Beschluss Nr. 3/2019 des AKP-EU-Botschafterausschuss zu ändern, um die Geltungsdauer der Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens bis zum 31. Oktober 2023 oder bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens oder bis zur vorläufigen Anwendung des neuen Abkommens zwischen der Union und den AKP-Staaten — je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt — zu verlängern.

(2) Die Bestimmungen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens werden im Einklang mit dem Zweck und Ziel des Artikels 95 Absatz 4 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens angewandt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Juni 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. BORRELL FONTELLES

BESCHLUSS (EU) 2023/1346 DES RATES**vom 27. Juni 2023****zur Ernennung von einem von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitglied und zwei von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der italienischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 20. Januar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/102 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen. Am 6. Oktober 2021 hat der Rat den Beschluss (EU) 2021/1834 ⁽³⁾ zur Ernennung von sechs von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern und vier von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen angenommen.
- (3) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Nicola ZINGARETTI zur Ernennung vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Gaetano ARMAO zur Ernennung vorgeschlagen worden war, und infolge des Ausscheidens von Herrn Christian SOLINAS sind die Sitze von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (5) Die italienische Regierung hat Frau Roberta ANGELILLI, Vertreterin einer regionalen Gebietskörperschaft, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehat, *Vicepresidente, Assessore e Consigliere della Regione Lazio* (Vizepräsidentin, Mitglied der Regionalregierung und des Regionalrats der Region Latium), als Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen.
- (6) Die italienische Regierung hat die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen Gebietskörperschaft innehaben, als stellvertretende Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen: Herrn Luca Rosario Luigi SAMMARTINO, *Vicepresidente, Assessore e Consigliere della Regione Siciliana* (Vizepräsident, Mitglied der Regionalregierung und des Regionalrats der Region Sizilien), und Herrn Renato SCHIFANI, *Presidente e Consigliere della Regione Siciliana* (Präsident und Mitglied des Regionalrats der Region Sizilien) —

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2020/102 des Rates vom 20. Januar 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (AbI. L 20 vom 24.1.2020, S. 2).

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2021/1834 des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Ernennung von sechs von der Italienischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern und vier von der Italienischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen (AbI. L 372 vom 20.10.2021, S. 11).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Vertreter regionaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, ernannt

a) zum Mitglied:

— Frau Roberta ANGELILLI, *Vicepresidente, Assessore e Consigliere della Regione Lazio* (Vizepräsidentin, Mitglied der Regionalregierung und des Regionalrats der Region Latium)

und

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

— Herrn Luca Rosario Luigi SAMMARTINO, *Vicepresidente, Assessore e Consigliere della Regione Siciliana* (Vizepräsident, Mitglied der Regionalregierung und des Regionalrats der Region Sizilien),

— Herrn Renato SCHIFANI, *Presidente e Consigliere della Regione Siciliana* (Präsident und Mitglied des Regionalrats der Region Sizilien).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. ROSWALL

BESCHLUSS (EU) 2023/1347 DES RATES**vom 27. Juni 2023****zur Ernennung eines vom Königreich der Niederlande vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglieds
des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der niederländischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen.
- (3) Infolge des Ausscheidens von Frau Wilhelmina Johanna Gerarda DELISSEN-VAN TONGERLO ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die niederländische Regierung hat Frau Marina Caroline STARMANS-GELIJNS, Vertreterin einer lokalen Gebietskörperschaft, die gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich ist, *burgemeester van de gemeente Dongen* (Bürgermeisterin der Gemeinde Dongen), als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Marina Caroline STARMANS-GELIJNS, Vertreterin einer lokalen Gebietskörperschaft, die gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich ist, *burgemeester van de gemeente Dongen* (Bürgermeisterin der Gemeinde Dongen), wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2023.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

J. ROSWALL

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

BESCHLUSS (EU) 2023/1348 DES RATES**vom 27. Juni 2023****zur Ernennung von zwei von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen Mitgliedern und einem von der Tschechischen Republik vorgeschlagenen stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der tschechischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen.
- (3) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Dan JIRÁNEK zur Ernennung vorgeschlagen worden war, und infolge des Ausscheidens von Herrn Tomáš MACURA sind die Sitze von zwei Mitgliedern des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Herr Jan MAREŠ zur Ernennung vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (5) Die tschechische Regierung hat die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehaben, als Mitglieder des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen: Frau Dagmar ŠKODOVÁ PARMOVÁ, *Zastupitelka města České Budějovice* (Vertreterin der Stadt České Budějovice (Budweis)), und Herrn Richard VEREŠ, *Zastupitel městské části Slezská Ostrava* (Vertreter der Gemeinde Slezská Ostrava (Schlesisch Ostrau)).
- (6) Die tschechische Regierung hat Herrn Jaroslav ZÁMEČNÍK, Vertreter einer lokalen Gebietskörperschaft, der ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat, *Zastupitel města Liberec* (Vertreter der Stadt Liberec (Reichenberg)), als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Vertreter lokaler Gebietskörperschaften, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehaben, werden im Ausschuss der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, ernannt

a) zu Mitgliedern:

— Frau Dagmar ŠKODOVÁ PARMOVÁ, *Zastupitelka města České Budějovice* (Vertreterin der Stadt České Budějovice (Budweis)),⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13.⁽²⁾ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

— Herrn Richard VEREŠ, *Zastupitel městské části Slezská Ostrava* (Vertreter der Gemeinde Slezská Ostrava (Schlesisch Ostrau))

und

b) zum stellvertretenden Mitglied:

— Herrn Jaroslav ZÁMEČNÍK, *Zastupitel města Liberec* (Vertreter der Stadt Liberec (Reichenberg)).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. ROSWALL

BESCHLUSS (GASP) 2023/1349 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES
vom 28. Juni 2023
zur Verlängerung des Mandats der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für
die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2023)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2013/354/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 Absatz 3 des Vertrags ermächtigt, die zum Zweck der Wahrnehmung der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) geeigneten Beschlüsse zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 13. Oktober 2020 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2020/1541 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Frau Nataliya APOSTOLOVA für den Zeitraum vom 15. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 zur Missionsleiterin der EUPOL COPPS ernannt wurde.
- (3) Am 28. Juni 2022 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2022/1044 ⁽³⁾ angenommen, mit dem das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Missionsleiterin der EUPOL COPPS vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurde.
- (4) Am 26. Juni 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1302 ⁽⁴⁾ angenommen, mit dem das Mandat der EUPOL COPPS vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 verlängert wurde.
- (5) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat vorgeschlagen, das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Missionsleiterin der EUPOL COPPS für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 14. November 2023 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Frau Nataliya APOSTOLOVA als Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) wird vom 1. Juli 2023 bis zum 14. November 2023 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2023.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2020/1541 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 13. Oktober 2020 zur Ernennung des Missionsleiters der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2020) (ABl. L 353 vom 23.10.2020, S. 8).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/1044 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. Juni 2022 zur Verlängerung des Mandats der Missionsleiterin der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (EUPOL COPPS/1/2022) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 73).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2023/1302 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/354/GASP über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 62).

Geschehen zu Brüssel am 28. Juni 2023.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

BESCHLUSS (GASP) 2023/1350 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES
vom 28. Juni 2023
zur Verlängerung des Mandats des Leiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung
des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (EU BAM Rafah/1/2023)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 25. November 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 des Vertrags ermächtigt, geeignete Beschlüsse hinsichtlich der politischen Kontrolle und strategischen Leitung der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Das PSK hat am 13. Oktober 2020 den Beschluss (GASP) 2020/1548 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Herr Mihai-Florin BULGARIU für den Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 zum Missionsleiter der EU BAM Rafah ernannt wurde.
- (3) Am 28. Juni 2022 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2022/1045 ⁽³⁾ angenommen, mit dem das Mandat von Herrn Mihai-Florin BULGARIU als Missionsleiter der EU BAM Rafah vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurde.
- (4) Am 26. Juni 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1303 ⁽⁴⁾ angenommen, mit dem das Mandat der EU BAM Rafah vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 verlängert wurde.
- (5) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat vorgeschlagen, das Mandat von Herrn Mihai-Florin BULGARIU als Missionsleiter der EU BAM Rafah vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Oktober 2023 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Herrn Mihai-Florin BULGARIU als Leiter der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) wird vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Oktober 2023 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2023.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2020/1548 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 13. Oktober 2020 zur Ernennung des Missionsleiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (EU BAM Rafah/2/2020) (ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 5).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/1045 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 28. Juni 2022 zur Verlängerung des Mandats des Leiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (EU BAM Rafah/1/2022) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 75).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2023/1303 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/889/GASP zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 64).

Geschehen zu Brüssel am 28. Juni 2023.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

BESCHLUSS (EU) 2023/1351 DES RATES**vom 27. Juni 2023****zur Ernennung eines von der Französischen Republik vorgeschlagenen Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der französischen Regierung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags setzt sich der Ausschuss der Regionen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Am 20. Januar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/102 ⁽²⁾ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 angenommen.
- (3) Infolge des Ablaufs des nationalen Mandats, auf dessen Grundlage Frau Agnès LE BRUN zur Ernennung vorgeschlagen worden war, ist der Sitz eines Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden.
- (4) Die französische Regierung hat Frau Marie-Hélène HERRY, Vertreterin einer lokalen Gebietskörperschaft, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer lokalen Gebietskörperschaft innehat (*Maire de Saint-Malo-de-Beignon (Morbihan)*), als Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Marie-Hélène HERRY, Vertreterin einer lokalen Gebietskörperschaft, die ein auf Wahlen beruhendes Mandat innehat (*Maire de Saint-Malo-de-Beignon (Morbihan)*), wird für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2025, zum Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
J. ROSWALL

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2020/102 des Rates vom 20. Januar 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 2).

BESCHLUSS (GASP) 2023/1352 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES
vom 30. Juni 2023
zur Verlängerung des Mandats der Leiterin der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung
des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya) (EUBAM Libya/1/2023)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2013/233/GASP ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) im Einklang mit Artikel 38 des Vertrags ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse zum Zweck der Ausübung der politischen Kontrolle und der strategischen Leitung der Mission EUBAM Libya zu fassen, einschließlich des Beschlusses zur Ernennung eines Missionsleiters.
- (2) Am 14. Januar 2021 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2021/59 ⁽²⁾ angenommen, mit dem Frau Natalina CEA für den Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 30. Juni 2021 zur Missionsleiterin der EUBAM Libya ernannt wurde.
- (3) Am 18. Mai 2022 hat das PSK den Beschluss (GASP) 2022/846 ⁽³⁾ angenommen, mit dem das Mandat von Frau Natalina CEA als Missionsleiterin der EUBAM Libya bis zum 30. Juni 2023 verlängert wurde.
- (4) Am 26. Juni 2023 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2023/1305 ⁽⁴⁾ angenommen, mit dem das Mandat der EUBAM Libya bis zum 30. Juni 2024 verlängert wurde.
- (5) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hat vorgeschlagen, das Mandat von Frau Natalina CEA als Missionsleiterin der EUBAM Libya für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Mandat von Frau Natalina CEA als Leiterin der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya) wird vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2021/59 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 14. Januar 2021 über die Ernennung des Leiters der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya) (EUBAM Libya/1/2021) (ABl. L 26 vom 26.1.2021, S. 3).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2022/846 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 18. Mai 2022 zur Verlängerung des Mandats der Leiterin der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libya) (EUBAM Libya/1/2022) (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 38).

⁽⁴⁾ Beschluss (GASP) 2023/1305 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2013/233/GASP über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 68).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2023.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 2023.

*Im Namen des Politischen und Sicherheitspolitischen
Komitees*

Die Vorsitzende

D. PRONK

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2023/1353 DER KOMMISSION**vom 30. Juni 2023****zur Festlegung zentraler Leistungsindikatoren für die Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Digitalziele**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 sind die Fortschritte der Union im Hinblick auf die in Artikel 4 des Beschlusses festgelegten Digitalziele anhand zentraler Leistungsindikatoren (KPI) zu überwachen. Dieselben KPI sollten auch zur Messung der diesen Fortschritten zugrunde liegenden Trends auf nationaler Ebene verwendet werden. Die Indikatoren des in Artikel 2 Nummer 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 definierten Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) sollten auch die im vorliegenden Beschluss festgelegten KPI umfassen. Das im DESI verwendete Verfahren zur Festlegung von Indikatoren und zur Erhebung von Daten sollte durch den vorliegenden Beschluss eingeschränkt werden.
- (2) Die im vorliegenden Beschluss festgelegten KPI spiegeln die zum Zeitpunkt seiner Annahme bestmöglichen Messwerte in Bezug auf die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Digitalziele wider. Es ist jedoch eine weitere Analyse und Überprüfung der Datenerhebungsmechanismen erforderlich, um zu bewerten, ob diese zentralen Leistungsindikatoren künftig geändert werden sollten, um den Zielen noch umfassender gerecht zu werden. So soll mit einem der in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Konnektivitätsziele sichergestellt werden, dass alle besiedelten Gebiete im Einklang mit dem Grundsatz der Technologieneutralität von einem drahtlosen Hochgeschwindigkeitsnetz der nächsten Generation mit einer mindestens 5G-äquivalenten Leistung abgedeckt werden. Der betreffende KPI in jenem Beschluss ermöglicht die Überwachung der Fortschritte bei der Netzabdeckung unter Berücksichtigung der 5G-Netze. Die Kommission räumt ein, dass der Fortschritt, den die Mitgliedstaaten bei der Erreichung des Ziels unter Verwendung anderer Technik als 5G erzielt haben, mit einem solchen KPI nicht vollständig darzustellen ist. Dieser KPI wurde von der Kommission auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses verfügbaren Daten entwickelt. Zur Lösung dieses Problems führt die Kommission derzeit weitere Analysen durch, um den Messrahmen für die Konnektivität zu verfeinern und einen KPI festzulegen, mit dem sich andere drahtlose Hochgeschwindigkeitsnetze der nächsten Generation mit mindestens einer solchen 5G-äquivalenten Leistung erfassen lassen, was auch in Zusammenarbeit mit dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) erfolgen soll. Darüber hinaus sind weitere Arbeiten erforderlich, um KPI festzulegen, die die in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a, b und c des Beschlusses (EU) 2022/2481 im Hinblick auf die Gigabit-Anbindung festgelegten Ziele für die Produktion hochmoderner Halbleiter und klimaneutraler, hochsicherer Randknoten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die ökologische Nachhaltigkeit umfassender widerspiegeln können. Die Arbeiten an dem KPI zur Messung der Gigabit-Netzanbindung werden in Zusammenarbeit mit dem GEREK durchgeführt.
- (3) Ferner müssen die KPI angepasst oder geändert werden, wenn dies angesichts technologischer Entwicklungen oder sozioökonomischer Veränderungen sowie möglicher Änderungen der in Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Ziele erforderlich ist.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 eingesetzten Ausschusses für die digitale Dekade —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Gegenstand**

In diesem Beschluss werden die zentralen Leistungsindikatoren (KPI) festgelegt, anhand derer die Mitgliedstaaten und die Kommission die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Digitalziele messen.

⁽¹⁾ ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4.

Artikel 2

Zentrale Leistungsindikatoren

(1) Die folgenden KPI werden zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/2481 festgelegten Digitalziele verwendet:

1. Mindestens grundlegende digitale Kompetenzen, gemessen als Prozentsatz der Personen im Alter von 16 bis 74 Jahren (aufgeschlüsselt nach Geschlecht) mit „grundlegenden“ oder „mehr als grundlegenden“ digitalen Kompetenzen auf jedem der folgenden fünf Gebiete: Information, Kommunikation, Problemlösung, Erstellung digitaler Inhalte und sicherheitsbezogene Fähigkeiten. Die Messung erfolgt auf der Grundlage der Tätigkeiten, die Einzelpersonen in den vorangegangenen drei Monaten ausgeübt haben⁽²⁾; und deren Geschlechterverhältnis, gemessen als prozentualer Anteil von Frauen und Männern an den Personen mit „grundlegenden“ oder „mehr als grundlegenden“ digitalen Kompetenzen.
2. IKT-Fachkräfte, gemessen als Anzahl der Personen im Alter von 15 bis 74 Jahren, die als IKT-Fachkräfte beschäftigt sind; und deren Geschlechterverhältnis, gemessen als prozentualer Anteil von Frauen und Männern an den Personen die als IKT-Fachkräfte beschäftigt sind. IKT-Fachkräfte sind nach der ISCO-08-Klassifikation⁽³⁾ Arbeitnehmer, die in der Lage sind, IKT-Systeme zu entwickeln, zu betreiben und zu warten, und für die IKT den größten Teil ihrer Tätigkeit ausmachen. Dazu zählen u. a. IKT-Servicemanager, IKT-Fachleute, IKT-Techniker, IKT-Installateure und IKT-Servicepersonal.
3. Gigabit-Netzanbindung, gemessen als Prozentsatz der Haushalte, die an Festnetze mit sehr hoher Kapazität (VHCN) angeschlossen sind. Dies betrifft Technik, mit der derzeit Gigabit-Netzanbindung bereitgestellt werden kann, nämlich FTTP (*Fibre to the Premises*) und DOCSIS⁽⁴⁾-3.1⁽⁵⁾-Kabel. Die Entwicklung der FTTP-Versorgung wird auch getrennt verfolgt und bei der Interpretation der VHCN-Abdeckungsdaten berücksichtigt.
4. 5G-Netzabdeckung, gemessen als Prozentsatz der besiedelten Gebiete, die ungeachtet des genutzten Frequenzbands von mindestens einem 5G-Netz abgedeckt werden.
5. Halbleiter, gemessen als Umsatz, der durch Halbleitertätigkeiten in der Union auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erwirtschaftet wird, im Verhältnis zum globalen Marktwert. Im ersten Jahr erfolgt die Berichterstattung auf der Grundlage dieser Tätigkeiten in Europa.
6. Randknoten, gemessen als Anzahl der Rechenknoten mit Latenzzeiten von weniger als 20 Millisekunden, beispielsweise ein einzelner Server oder eine andere Reihe vernetzter Rechenressourcen, die als Teil einer Edge-Computing-Infrastruktur betrieben werden, die in der Regel in einem am Infrastrukturrand betriebenen Edge-Rechenzentrum angesiedelt sind und sich daher physisch näher an den vorgesehenen Nutzern befinden als ein Cloud-Knoten in einem zentralen Rechenzentrum.
7. Quanteninformatik, gemessen als Anzahl der einsatzfähigen Quantencomputer oder Quantensimulatoren, einschließlich Beschleunigern von Hochleistungsrechnern, die für die Nutzergruppen eingerichtet werden und ihnen zugänglich sind.
8. Cloud Computing, gemessen als Prozentsatz der Unternehmen, die mindestens einen der folgenden Cloud-Computing-Dienste nutzen: Softwareanwendungen für Finanzen und Buchführung, für Unternehmensressourcenplanung (ERP), für Kundenbeziehungsmanagement (CRM) und für Sicherheit, Hosting der Unternehmensdatenbank(en) und eine Rechenplattform, die eine gehostete Umgebung für die Entwicklung, Erprobung oder Einführung von Anwendungen bietet⁽⁶⁾.

⁽²⁾ Definiert nach der Eurostat-Methodik entsprechend dem überarbeiteten Referenzrahmen für digitale Kompetenzen (DIGCOMP 2.0), wie auch festgelegt in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1399 der Kommission vom 1. August 2022 zur Festlegung der technischen Angaben des Datensatzes, zur Festlegung der technischen Formate für die Übermittlung von Informationen und zur Festlegung der Modalitäten und des Inhalts der Qualitätsberichte über die Durchführung einer Stichprobenerhebung im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023 gemäß der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates.

⁽³⁾ Internationale Standardklassifikation der Berufe 2008.

⁽⁴⁾ *Data Over Cable Service Interface Specifications* (Spezifikationen für die Datenübertragung über Kabeldienstschnittstellen).

⁽⁵⁾ Zusätzlich zu der Analyse auf der Grundlage der in diesem Beschluss festgelegten KPI können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Fahrplänen ergänzende Daten zu Festnetztechnik, drahtgebundener und drahtloser Technik vorlegen, die eine Gigabit-Netzanbindung ermöglichen.

⁽⁶⁾ Entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1344 der Kommission vom 1. August 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „IKT-Nutzung und E-Commerce“ für das Bezugsjahr 2023 (sowie den nachfolgenden Durchführungsverordnungen) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 202 vom 2.8.2022, S. 18), insbesondere Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 6.

9. Massendatenverarbeitung (*Big Data*), gemessen als Prozentsatz der Unternehmen, die Massendaten aus beliebigen (internen oder externen) Datenquellen analysieren ⁽⁷⁾. Seit dem Bericht von 2024 werden Massendaten anhand des Prozentsatzes der Unternehmen erfasst, die Datenanalysen (intern oder extern) durchführen.
10. Künstliche Intelligenz, gemessen als Prozentsatz der Unternehmen, die mindestens eine Technologie der künstlichen Intelligenz nutzen ⁽⁸⁾.
11. KMU mit zumindest grundlegender digitaler Intensität, gemessen als Prozentsatz der KMU, die mindestens 4 von 12 ausgewählten digitalen Technologien ⁽⁹⁾ nutzen.
12. Einhörner, erfasst als Summe der Einhörner, die in Artikel 2 Nummer 11 Buchstaben a und b des Beschlusses (EU) 2022/2481 definiert sind.
13. Online-Bereitstellung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, gemessen als Anteil der Verwaltungsschritte bei wichtigen Lebensereignissen, die vollständig online durchgeführt werden können. Dies betrifft folgende Lebensereignisse: Umzug, Verkehr, Einleitung von Verfahren für geringfügige Forderungen, Familie, berufliche Laufbahn, Studium, Gesundheit.
14. Online-Bereitstellung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen für Unternehmen, gemessen als Anteil der Verwaltungsschritte, die zur Unternehmensgründung und zur Ausübung regulärer Geschäftstätigkeiten erforderlich sind und vollständig online durchgeführt werden können.
15. Zugang zu elektronischen Patientenakten, gemessen als i) landesweite Verfügbarkeit des Online-Zugangs für Bürgerinnen und Bürger zu ihren elektronischen Patientenakten (über ein Patientenportal oder eine Patienten-Mobilapp) mit zusätzlichen Vorkehrungen, damit bestimmte Personengruppen (z. B. Vormunde für Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen) ebenfalls auf ihre Daten zugreifen können, und ii) Prozentsatz der Personen, die in der Lage sind, ihren eigenen Mindestsatz an Gesundheitsdaten, der derzeit in öffentlichen und privaten elektronischen Patientenaktensystemen gespeichert ist, abzurufen oder zu benutzen.
16. Zugang zu eID-Diensten, gemessen anhand von zwei KPI: 1. als Anzahl der Mitgliedstaaten, die mindestens ein nationales eID-System gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert haben, und 2. als Anzahl der Mitgliedstaaten, die über die EUid-Brieftasche Zugang zu einer sicheren elektronischen Identifizierung gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität ⁽¹⁰⁾ gewähren.

(2) Die in den Nummern 1 bis 16 genannten KPI beruhen auf den im Anhang aufgeführten Datenquellen.

(3) Die in den Nummern 1 bis 16 genannten KPI werden in die Reihe der Indikatoren aufgenommen, die im Rahmen des Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) überwacht werden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽⁷⁾ Entsprechend der Verordnung (EU) 2019/1910 der Kommission vom 7. November 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft für das Bezugsjahr 2020 (ABl. L 296 vom 15.11.2019, S. 1 sowie den nachfolgenden Durchführungsverordnungen) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 1), insbesondere Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 6.

⁽⁸⁾ Siehe Fußnote 5.

⁽⁹⁾ Entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1190 der Kommission vom 15. Juli 2021 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen für das Thema „IKT-Nutzung und E-Commerce“ für das Bezugsjahr 2022 (sowie den nachfolgenden Durchführungsverordnungen) gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 28), insbesondere Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 6.

⁽¹⁰⁾ COM(2021) 281 final.

Brüssel, den 30. Juni 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Quellen der Datenerhebung für die zentralen Leistungsindikatoren

Grundlegende digitale Kompetenzen	Eurostat — EU-Erhebung zur IKT-Nutzung in Privathaushalten und durch Einzelpersonen
IKT-Fachkräfte	Eurostat — Arbeitserhebung
Gigabit-Netzanbindung	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt, auf der Grundlage von Daten der Mitgliedstaaten, soweit verfügbar
5G-Netzabdeckung	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt, auf der Grundlage von Daten der Mitgliedstaaten, soweit verfügbar
Halbleiter	Öffentlich zugänglich/als Abonnementdaten bereitgestellt
Randknoten	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt
Quanteninformatik	Öffentlich zugänglich/als Abonnementdaten bereitgestellt
Cloud-Computing	Eurostat — EU-Erhebung über IKT-Einsatz und E-Commerce in Unternehmen
Massendatenverarbeitung (Big Data)	Eurostat — EU-Erhebung über IKT-Einsatz und E-Commerce in Unternehmen
Künstliche Intelligenz	Eurostat — EU-Erhebung über IKT-Einsatz und E-Commerce in Unternehmen
KMU mit zumindest grundlegender digitaler Intensität	Eurostat — EU-Erhebung über IKT-Einsatz und E-Commerce in Unternehmen
Einhörner	Bereitstellung von Abonnementdaten
Online-Bereitstellung wichtiger öffentlicher Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt
Zugang zu elektronischen Patientenakten	Gewerblicher Anbieter, der eine Studie für die Kommission durchführt
Zugang eID-Diensten	Kommissionsdienststellen

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)